



# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS GOSLAR

Im 1. Halbjahr 2003 erscheinen die Amtsblätter jeweils am:  
30.01., 27.02., 27.03., 24.04., 30.05. und 26.06.

Das Amtsblatt kann auch im Internet des Landkreises Goslar unter: [www.landkreis-goslar.de](http://www.landkreis-goslar.de)  
(Rubrik: Bürgerservice) gelesen und heruntergeladen werden.

Beiträge bitte zu diesen Terminen rechtzeitig übersenden, möglichst in Dateiformat "Word"  
an [info@landkreis-goslar.de](mailto:info@landkreis-goslar.de) oder als Fax an 05321/76-696.

2003	27.03.2003	Nr. 05
------	------------	--------

Lfd. Nr.	INHALT	Seite
----------	--------	-------

### A. Bekanntmachungen

31	Haushaltssatzung der Bergstadt St. Andreasberg f. d. Haushaltsjahr 2003	111
32	Haushaltssatzung der Gemeinde Hahausen f. d. Haushaltsjahr 2003	114
33	Haushaltssatzung der Gemeinde Wallmoden f. d. Haushaltsjahr 2003	116
34	Haushaltssatzung der Gemeinde Liebenburg f. d. Haushaltsjahr 2003	118
35	Haushaltssatzung der Stadt Goslar f. d. Haushaltsjahr 2003	120
36	Bebauungsplan; Radauberg-Ost <sup>4</sup> , 2. Änderung, Stadt Bad Harzburg	123
37	Zusammenlegungsverfahren Bornhausen, Ladung	125
38	Bebauungsplan; „Bornhäuser Straße, 8. Änderung, Stadt Seesen	126
39	Verordnung zur Öffnung der Verkaufsstellen an Sonnabendnachmittagen und Sonntagen in Goslar aus Anlass von Veranstaltungen im Jahre 2003	128
40	Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen anlässlich des Weinfestes am 26.10.2003 in der Stadt Seesen	130
41	Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen anlässlich des Frühlingsfestes am 13.04.2003 in der Stadt Seesen	131
42	2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Vienenburg	132
43	4. Satzung zur Änderung der Vergütungssteuersatzung der Stadt Vienenburg	133

# HAUSHALTSSATZUNG

A

## der Bergstadt St. Andreasberg für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jetzt gültigen Fassung hat der Rat der Bergstadt St. Andreasberg in seiner Sitzung am 12. Dezember 2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	3.257.000,-- €
in der Ausgaben auf	4.152.600,-- €

und im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	594.500,-- €
in der Ausgabe auf	594.500,-- € festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Haushaltsjahr 2003 auf **121.600,-- €** festgesetzt.

Kredite für die Eigenbetriebe „Stadtwerke St. Andreasberg“ und „Städt. Kur- und Badeverwaltung“ werden im Haushaltsplan 2003 nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsplan 2003 nicht veranschlagt.

31

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.300.000,- €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe  
(Grundsteuer A) 300 v.H.
- b) für Grundstücke  
(Grundsteuer B) 350 v.H.

2. Gewerbsteuer

- nach dem Gewerbeertrag 310 v.H.

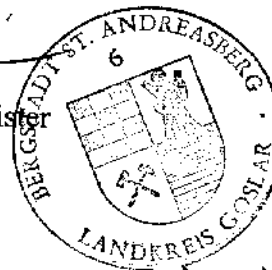
§ 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 89 Absatz 1 Satz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung als unerheblich angesehen werden, wird auf 3.100 € festgesetzt.

St. Andreasberg, den 12.12.2002

Bergstadt St. Andreasberg

Bürgermeister



Stadtdirektor

1112

## Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Bergstadt St. Andreasberg für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit gemäß § 86 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung öffentlich bekanntgemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Goslar am 14.03.2003 - Az.: 11 15 14 00 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 liegt mit seinen Anlagen gem. § 86 Absatz 2 NGO in der Zeit

vom 31.03. bis 08.04.03

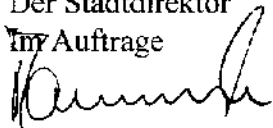
zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung, Dr.-Willi-Bergmann-Str. 23, Kämmerei, Zimmer-Nr. 1, während der Dienstzeit öffentlich aus.

St. Andreasberg, den

Bergstadt St. Andreasberg

Der Stadtdirektor

Im Auftrage



**Haushaltssatzung  
der  
Gemeinde Hahausen für das Haushaltsjahr 2 0 0 3**

-----

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hahausen in der Sitzung am 2. Dezember 2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2003

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	359.300,-- EURO
	in der Ausgabe auf	359.300,-- EURO
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	118.800,-- EURO
	in der Ausgabe auf	118.800,-- EURO

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 36.000,--EURO festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

-MNH-

32

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 59.800,-- EURO festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze ( Hebesätze ) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

- 1.) Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ( Grundsteuer A ) 330 v.H.
  - b) für Grundstücke ( Grundsteuer B ) 330 v.H.
  
- 2.) Gewerbesteuer  
nach dem Gewerbeertrag 330 v.H.

1140

#### § 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Einzelfall bis zur Höhe von 1.000,-- EURO als unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO anzusehen.

Hahausen, 2. Dezember 2002

*H. Hoffmeister*  
Bürgermeister



*[Signature]*  
Gemeindedirektor

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hahausen für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Absatz 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Goslar am 21.02.2003 unter dem Aktenzeichen 11 15 14 00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO

vom *31.03.* bis *08.04.03*

zur Einsichtnahme im Rathaus, Bachstr. 18, 38729 Lutter am Bbge.,  
Zimmer 13, öffentlich aus.

Hahausen, 05.03.2003

**Gemeinde Hahausen**  
Der Gemeindedirektor

  
Kühlewindt



*- 115 -*

**Haushaltssatzung  
der  
Gemeinde Wallmoden für das Haushaltsjahr 2 0 0 3**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wallmoden in der Sitzung am 28. November 2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2003

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	461.900,-- EURO
	in der Ausgabe auf	461.900,-- EURO
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	73.400,-- EURO
	in der Ausgabe auf	73.400,-- EURO

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 29.300 EURO festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

33

- 116 -



#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 77.800,- EURO festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze ( Hebesätze ) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

- |  |          |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ( Grundsteuer A ) | 330 v.H. |
| b) für Grundstücke ( Grundsteuer B )                             | 330 v.H. |

- |  |          |
|--|----------|
| 2. Gewerbesteuer<br>nach dem Gewerbeertrag | 330 v.H. |
|--|----------|

#### § 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Einzelfall bis zur Höhe von 1.000,- EURO als unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO anzusehen.

Wallmoden, 28. November 2002

  
Bürgermeister



  
Gemeindedirektor

1169 -

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wallmoden für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Absatz 2 in Verbindung mit § 94 Absatz 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Goslar am 17. Februar 2003 unter dem Aktenzeichen 11 15 14 00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO

vom *31.03.* bis *08.04.03*

zur Einsichtnahme im Rathaus, Bachstr. 18, 38729 Lutter am Bbge.,  
Zimmer 13, öffentlich aus.

Wallmoden, 26. Februar 2003

**Gemeinde Wallmoden**  
Der Gemeindedirektor

  
Kühlewindt



*- 117 -*



# Gemeinde Liebenburg

Landkreis Goslar  
Der Bürgermeister



Die Haushaltssatzung der Gemeinde Liebenburg für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung für die veranschlagten Kreditaufnahmen gem. § 92 Abs. 2 in Verbindung mit § 102 Abs. 3 NGO ist durch den Landkreis Goslar am 19.03.03 Az.: 10 15 14 00 , erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. § 86 Abs. 2 NGO

vom 31.03. bis zum 08.04.2003

zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Liebenburg, Zimmer 23, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Dem Haushaltsplan liegt als Anlage der Bericht über Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts und die Beteiligungen daran bei.

Die Einsicht ist jedermann gestattet (§ 109 Abs. 3 NGO).

Liebenburg, den

Spaniol

# H a u s h a l t s s a t z u n g der Gemeinde Liebenburg für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund § 84 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Liebenburg in seiner Sitzung am 17. Dezember 2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird		
im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	9.906.300 €
	in der Ausgabe auf	10.299.700 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	2.529.500 €
	in der Ausgabe auf	2.529.500 €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf	962.100 €
--	-----------

festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	1.000.000 €
---	-------------

festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

<b>Grundsteuer</b> für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
<b>Grundsteuer</b> für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.
<b>Gewerbesteuer</b>	330 v. H.

Liebenburg, den 18. Dezember 2002



.....  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Stadt Goslar für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Goslar in der Sitzung am 17.12.2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf .....	62.453.600 EUR
in der Ausgabe auf .....	91.899.600 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf .....	16.138.800 EUR
in der Ausgabe auf .....	16.138.800 EUR

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 12.439.700 EUR festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 8.016.900 EUR festgesetzt.

-120-



## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 37.000.000 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) .....	260 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) .....	360 v. H.
2. Gewerbesteuer .....	370 v. H.

-121-

S t a d t G o s l a r

Goslar, 18.12.2003



Dr. Otmar Hesse  
Oberbürgermeister

I

## Haushaltssatzung der Stadt Goslar für das Haushaltsjahr 2003

II

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003 Einsichtnahme des Beteiligungsberichtes

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch die Bezirksregierung Braunschweig am 26.02.2003 unter dem Aktenzeichen 202.10302.53005 (03) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 31.03.2003 bis 08.04.2003 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Markt 6/Zentrale Dienste und Finanzen - Abt. Haushalt, Zimmer 283, während der allgemeinen Sprechzeiten öffentlich aus. Der fortgeschriebene Beteiligungsbericht kann jederzeit zu den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Goslar, 21.03.2003

Stadt Goslar  
Der Oberbürgermeister

I. V.



Thürnau

## Bekanntmachung

### 2. Änderung des Bebauungsplanes „Radauberg-Ost“

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat am 25. Februar 2003 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Radauberg-Ost“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Bad Harzburg, Zimmer 303, Forstwiese 5, 38667 Bad Harzburg, während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

#### Hinweise:

- a) Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2  
sowie des Abs. 4 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

- b) Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr.1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Harzburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Der Bürgermeister  
In Vertretung

  
Kostial



# Übersichtskarte

 Geltungsbereich der  
Bebauungsplanänderung

## Öffentliche Bekanntmachung

### Ladung

Im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Bornhausen, Landkreis Goslar 191, habe ich den Termin zur Bekanntgabe und zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des

### Nachtrags 1 zum Zusammenlegungsplan Bornhausen

auf

**Donnerstag, den 03.04.2003 um 10.00 Uhr  
in der Gaststätte „Zum Kammerkrug“,  
Seesener Str. 7, Bornhausen**

anberaunt.


Zu den Beteiligten zählen gemäß § 10 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 ( BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten, als Nebenbeteiligte gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG u. a. die Inhaber von jeglichen Rechten an diesen Grundstücken.

Die Ladung zu diesem Termin erfolgt unter dem Hinweis, daß zur Vermeidung des Ausschlusses Widersprüche gegen den **Nachtrag 1** nach §§ 59, 60 FlurbG nur in diesem Termin vorgebracht werden können.

Diejenigen Beteiligten, die an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke können bei mir angefordert werden. Die Vollmacht muß schriftlich erteilt und soll beglaubigt werden. Die amtliche Beglaubigung erfolgt nach § 108 FlurbG durch Gemeinden, Landkreise und dem Amt für Agrarstruktur Göttingen gebührenfrei.

Von den zum Termin nicht Erschienenen wird angenommen, daß sie gegen den Nachtrag 1 zum Zusammenlegungsplan Bornhausen keine Einwendungen haben und ihn anerkennen (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Die von den Änderungen des Nachtrags 1 betroffenen Teilnehmer erhalten zusammen mit dem Abdruck dieser Ladung einen Auszug aus dem Nachtrag. Es wird gebeten, den jeweiligen Auszug zum Anhörungstermin mitzubringen.

Der Nachtrag 1 zum Zusammenlegungsplan Bornhausen liegt in der Zeit vom **17.03.2003 bis zum 02.04.2003** im Amt für Agrarstruktur Göttingen, Danziger Str. 40, - Zimmer 212 - aus und kann während der Dienstzeiten ( montags bis donnerstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr sowie freitags von 9.00 - 12.00 Uhr) von den Beteiligten dort eingesehen werden.

  
(Herms)

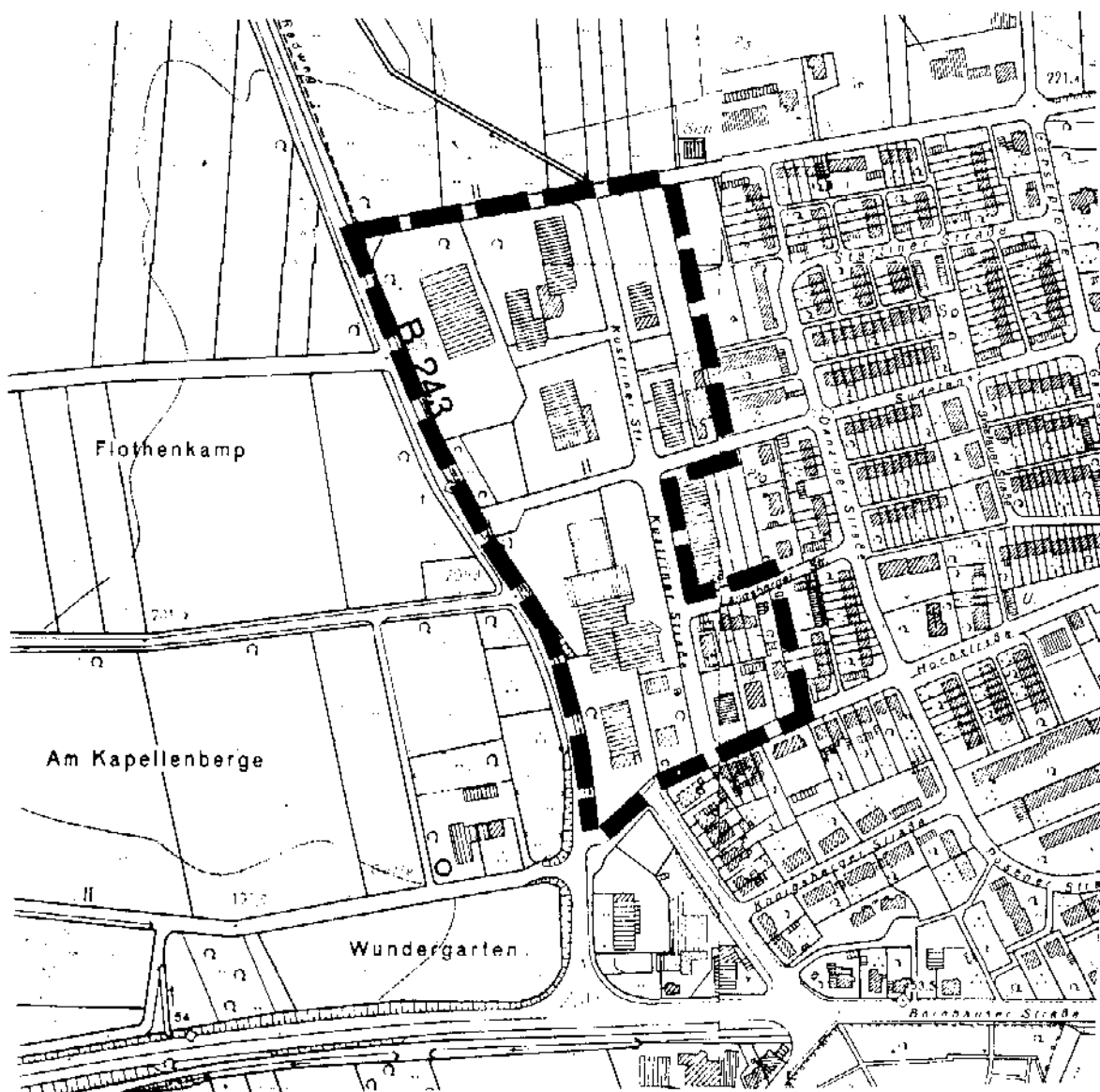


**BEKANNTMACHUNG****8. Änderung des Bebauungsplanes SE 25 „Bornhäuser Straße“ in Seesen**

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes SE 25 „Bornhäuser Straße“ in Seesen ist vom Rat der Stadt Seesen am 25.02.2003 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen worden.

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes SE 25 „Bornhäuser Straße“ in Seesen wird gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) hiermit bekannt gegeben.

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes SE 25 „Bornhäuser Straße“ in Seesen umfaßt den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes SE 25 „Bornhäuser Straße“ in Seesen (einschließlich der 1. bis 6. Änderung) (siehe Lageplan):



Mit der Bekanntmachung (Erscheinen dieses Amtsblattes für den Landkreis Goslar) wird die 8. Änderung des Bebauungsplanes SE 25 „Bornhäuser Straße“ in Seesen rechtsverbindlich.

Der Bauleitplan wird ab sofort mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Seesen, Marktstraße 1, Zimmer 12, 38723 Seesen, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und es wird auf Verlangen darüber Auskunft erteilt.

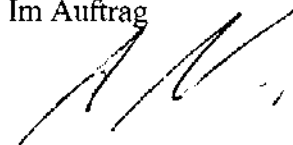
Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Seesen geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Seesen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie § 44 Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 8. Änderung des Bebauungsplanes SE 25 „Bornhäuser Straße“ in Seesen eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister  
Im Auftrag



(Alexander Nickel)



- 127 -

## VERORDNUNG

### zur Öffnung der Verkaufsstellen an Sonnabendnachmittagen und Sonntagen in Goslar aus Anlass von Veranstaltungen Im Jahre 2003

Aufgrund §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in Verbindung mit lfd. Nr. 4.5 der Anlage 2 zur Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-GewAR 2001) vom 25.09.2001 (Nieders. GVBl. S. 615), jeweils in der zz. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Goslar am 18.02.2003 folgende Verordnung beschlossen:

#### § 1

Die Verkaufsstellen in Goslar mit Ausnahme der Stadtteile Oker, Hahndorf, Jerstedt und Hahnenklee dürfen aus Anlass der nachstehenden Veranstaltungen abweichend von § 3 des Ladenschlussgesetzes an den folgenden Samstagen bis 18.00 Uhr und Sonntagen von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet werden:

- Hansewoche	am Sonntag, 06.04.2003,
- Walpurgismarkt	am Samstag, 03.05.2003,
- Automeile Goslar	am Samstag, 31.05.2003,
- Kunsthandwerkermarkt	am Samstag, 02.08.2003,
- Kaisermarkt	am Sonntag, 28.09.2003,
- Goldener Oktober mit Erntefest	am Samstag, 04.10.2003 und
- Erlebnis Goslar	am Samstag, 01.11.2003.

#### § 2

Die an den in § 1 genannten Sonntagen geöffneten Verkaufsstellen müssen am vorhergehenden Sonnabend ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

#### § 3

- (1) Die Verkaufsstellen in Goslar, Stadtteil Baßgeige, dürfen aus Anlass des „Oktoberfestes Baßgeige“ am Samstag, 22.09.2003, abweichend von § 3 des Ladenschlussgesetzes zusätzlich von 16.00 bis 18.00 Uhr geöffnet werden.
- (2) Der Veranstaltungsbereich wird begrenzt durch die Bundesstraße 6 im Süden und Westen, die Grauhöfer Landwehr - Heinrich-Pieper-Straße und die Alte Heerstraße (einschl. der beiderseitigen Bebauung), in westliche Richtung verlängert bis zur Bundesstraße 6.

#### § 4

Die Vorschriften des § 17 Ladenschlussgesetz und die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten. In diesem Zusammenhang wird auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 24 Ladenschlussgesetz hingewiesen.

#### § 5

Sollte das zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung gültige Ladenschlussgesetz geändert werden, gelten vom Zeitpunkt dessen In-Kraft-Tretens nur noch die Bestimmungen dieser Verordnung, die der Neuregelung nicht entgegenstehen.

#### § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Goslar in Kraft.

Goslar, 18.02.2003

**STADT GOSLAR**



Dr. Hesse  
Oberbürgermeister



-129-

## VERORDNUNG

über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen anlässlich  
des Weinfestes am 26.10.2003

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), in Verbindung mit Ziffer 4.9 der Anlage 2 zur Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust. VO GewAR 2001) vom 25.09.2001\* (Nds. GVBl. S. 615), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Seesen in seiner Sitzung am 25.02.2003 folgende Rechtsverordnung beschlossen: 2003

## § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt anlässlich des Weinfestes am 26.10.2003 in Seesen. Dabei erstreckt sich der Geltungsbereich dieser Verordnung auf folgende Straßen: Lange Straße, Rosenstraße, Bismarckstraße zwischen Jacobsonstraße und Rosenstraße, Jacobsonstraße, Marktstraße, Poststraße, Emil-Mechau-Straße, Küstriner Straße und Weinkuhle.

## § 2 Verkaufszeiten

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 26.10.2003, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Die am 26.10.2003 geöffneten Verkaufsstellen müssen am 25.10.2003 ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

## § 3 Ordnungswidrigkeiten

§ 17 des Gesetzes über den Ladenschluss sowie die Vorschriften des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten. Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände gemäß § 24 LadSchlG und die Straftatbestände gemäß § 25 LadSchlG wird hingewiesen.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Goslar in Kraft.

Seesen, den 26.02.2003



*J. Johns*

(J a h n s)  
Bürgermeister



## VERORDNUNG

über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen anlässlich  
des Frühlingsfestes am 13.04.2003

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), in Verbindung mit Ziffer 4.5 der Anlage 2 zur Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust. VO GewAR 2001) vom 25.09.2001\* (Nds. GVBl. S. 615), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Seesen in seiner Sitzung am 25.02.2003 folgende Rechtsverordnung beschlossen: \*2002

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt anlässlich des Frühlingsfestes am 13.04.2003 in Seesen. Dabei erstreckt sich der Geltungsbereich dieser Verordnung auf folgende Straßen: Lange Straße, Rosenstraße, Bismarckstraße zwischen Jacobsonstraße und Rosenstraße, Jacobsonstraße, Marktstraße, Poststraße, Emil-Mechau-Straße, Küstriner Straße und Weinkuhle.

### § 2 Verkaufszeiten

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 13.04.2003, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Die am 13.04.2003 geöffneten Verkaufsstellen müssen am 12.04.2003 ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

### § 3 Ordnungswidrigkeiten

§ 17 des Gesetzes über den Ladenschluss sowie die Vorschriften des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten. Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände gemäß § 24 LadSchlG und die Straftatbestände gemäß § 25 LadSchlG wird hingewiesen.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Goslar in Kraft.

Seesen, den 26.02.2003



(J a h n s)  
Bürgermeister

- 131 -



## 2. Satzung

## zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Vienenburg vom 25.06.1996

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348) und der § 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 13 Nds. Euro-Anpassungsgesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S 701) hat der Rat der Stadt Vienenburg am 11.02.2003 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Stadt Vienenburg vom 25.06.1996 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1, Buchstabe a) und b), erhält folgende Fassung:

a) für den ersten Hund	60,00 €
b) für den zweiten Hund	110,00 €.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.04.2003 in Kraft.

Vienenburg, den 11.02.2003

Stadt Vienenburg

  
Dieber  
Bürgermeister



## 4. Satzung

## zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Vienenburg vom 17.12.1985

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348) und der § 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 13 Nds. Euro-Anpassungsgesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Vienenburg am 11.02.2003 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel I

Die Vergnügungssteuer der Stadt Vienenburg vom 17.12.1985 wird wie folgt geändert:

In § 9 – Pauschalsteuer nach festen Sätzen - wird die Steuer für Geräte nach Buchstaben a) bis e) je angefangenem Kalendermonat wie folgt festgesetzt:

- |  |   |                              |
|--|---|------------------------------|
| a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit  |   |                              |
| aa) in Spielhallen   | = | 110,00 € / Gerät             |
| ab) außerhalb von Spielhallen  | = | 55,00 € / Gerät              |
| b) Geräte gemäß a), die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen  |   |                              |
| ba) in Spielhallen   | = | 100,00 € / Gewinnmöglichkeit |
| bb) außerhalb von Spielhallen  | = | 50,00 € / Gewinnmöglichkeit  |
| c) Musikautomaten  | = | 12,50 €                      |
| d) Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | = | 600,00 € / Gerät             |
| e) Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit  | = | 18,00 €                      |

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.04.2003 in Kraft.

Vienenburg, den 11.02.2003

Stadt Vienenburg



Dieber  
Bürgermeister



44



# Stadt Bad Harzburg

staatl. anerkanntes Heilbad und heilklimatischer Kurort

Der Bürgermeister

Stadt Bad Harzburg • Postfach 1463/1464 • 38656 Bad Harzburg

Dienstgebäude Forstweg 5, 38667 Bad Harzburg

[www.stadt-bad-harzburg.de](http://www.stadt-bad-harzburg.de)

Öffnungszeiten: Do. 14 - 17 Uhr, Mo. - Fr. 9 - 12 Uhr

Per Fax:

Landkreis Goslar

Postfach 20 20

38610 Goslar

Dienststelle Bauamt

Auskunft erteilt Frau Zellmer

Zimmer 210

☎ 0 53 22 / 74-612

Fax 0 53 22 / 74-507

E-Mail: [Anke.Zellmer@stadt-bad-harzburg.de](mailto:Anke.Zellmer@stadt-bad-harzburg.de)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Bad Harzburg, 25. März 2003

60/61 26 10/252/1

Bekanntmachung von Bauleitplänen im Amtsblatt für den Landkreis Goslar;  
1. Änderung des Bebauungsplanes „Radauberg-Ost“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Bad Harzburg hat am 28. November 2002 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Radauberg-Ost“ als Satzung beschlossen.

Aus diesem Grund bitten wir nun um Bekanntmachung des beigefügten Textes im Amtsblatt für den Landkreis Goslar.


Mit freundlichen Gruß

Im Auftrag

  
Götting

Anlage

Übersichtskarte

 Geltungsbereich der  
Bebauungsplanänderung